

SPIELERLIZENZORDNUNG (SLO)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der LSO teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch eine gültige Spielerlizenz (gemäß Pkt. 6 LSO) ausweisen.
- 1.2. Spielerlizenzen sind ab dem 01.07.2015 ausschließlich in elektronischer (eLizenz) Form zugelassen.
- 1.3. Ergänzend zu dieser Ordnung gelten die Bestimmungen der Spielerlizenzordnung des DVV.

2. DVV-Spielerlizenzen

- 2.1. Die vom DVV vorgegebenen Spielerlizenzen werden für die folgenden vier Spielbereiche erteilt:
 - 2.1.1 DVV-Spielerlizenz (Typ A)
ausschließlich für den allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbindung;
 - 2.1.2 DVV-Spielerlizenz (Typ J)
ausschließlich für den Jugendspielbetrieb gem. Landesjugendspielordnung;
 - 2.1.3 DVV-Spielerlizenz (Typ S)
ausschließlich für den Senioren-Spielbetrieb;
 - 2.1.4 SSVB-Spielerlizenz (Typ F)
ausschließlich für den BFS-Spielbetrieb.
- 2.2. Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur je **eine gültige Spielerlizenz gemäß 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 bzw. 2.1.4** beantragt und ausgestellt werden, es sei denn, es sind ausdrücklich Ausnahmen zugelassen.
- 2.3. Liegen die Voraussetzungen von Pkt. 5.6 der LSO (Doppelspielrecht) vor, darf ausnahmsweise eine 2. Spielerlizenz (Typ A) erteilt werden.

3. Bestellungen/Eintragungen

- 3.1. Spielerlizenzen können ausschließlich über das Onlinesystem des SSVB beantragt werden. Die Kosten werden vom Landesverband festgelegt.
- 3.2. Die erforderlichen Daten werden vom Beauftragten des antragstellenden Vereins in das Onlinesystem eingegeben. Die Spielerlizenz muss vom Spieler unterschrieben werden. Mit seiner Unterschrift hat der Spieler zu bestätigen:
 - die Richtigkeit seiner Daten;
 - die Mitgliedschaft im Verein;
 - dass er nur eine gültige Spielerlizenz im jeweiligen Spielbereich besitzt;
 - dass er Satzung und Ordnungen des DVV und des SSVB anerkennt;
 - dass er das Anti-Doping-Regelwerk des DVV und des SSVB anerkennt und jederzeit bereit ist, sich im Training und im Wettkampf den vom Beauftragten des DVV, des SSVB oder der NADA angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen;
 - dass die Daten in der Spielerlizenz für die Zwecke der Überwachung des Spielbetriebes gespeichert werden dürfen.

- 3.2.1 Es dürfen nur die Eintragungen vorgenommen werden, die in der Spielerlizenz gefordert sind. Eintragungen sind dokumentenecht vorzunehmen. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich. Der Spieler muss gegenüber dem Verein richtige und vollständige Angaben machen. Er ist durch den Verein entsprechend zu belehren.
- 3.2.2 Bei vorsätzlicher Falscheintragung oder Fälschungen durch den Verein oder den Spieler wird der Verein mit einer Geldstrafe belegt und/oder der Spieler bis zu 6 Monate gesperrt. Zugleich ist die Ungültigkeit der Spielerlizenz festzustellen und Spiele sind gemäß 4.4.1 LSO als verloren zu werten.
- 3.2.3 Die eLizenz ist nur mit einem digitalen Passfoto gültig. Das Foto (nicht älter als 1 Jahr) ist mit Beantragung der eLizenz zu übermitteln.

3.3. Vereinswechsel, Namensänderung

- 3.3.1 Bei Vereinswechsel wird die Spielerlizenz ungültig.
Die Freigabe eines Spielers gem. 8. BSO erfolgt nach Eingabe des Freigabedatums im Personendatensatz des Spielers durch den Vereinsverantwortlichen. Mit Eingabe des Freigabedatums erlischt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein und damit die Gültigkeit der eLizenz.
- 3.3.2 Ändert sich der Name eines Spielers, ist dies unverzüglich der Lizenzstelle mitzuteilen und eine neue Spielerlizenz zu beantragen und auszudrucken.
- 3.3.3 Wurde ein Doppelspielrecht (Kaderspieler) gemäß LSO 5.6 erteilt, wird bei einem Vereinswechsel die Spielerlizenz (Typ A) für das Doppelspielrecht ungültig.
- 3.3.4 Nach missbräuchlicher Verwendung einer Spielerlizenz wird der Spieler mit einer Sperre von bis zu einem Jahr und/oder der Verein mit einer Geldstrafe bis zu 250,- Euro bestraft.
- 3.3.5 Für die Aufgaben, Entscheidungen und Ahndung von Verstößen per Ordnungsstrafbescheid nach dieser Ordnung ist die Landeslizenzstelle zuständig.
- 3.3.6 Wurde von der Landeslizenzstelle oder einem Staffelleiter ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen Bestimmungen der LSO nebst Anlagen erteilt, ist die Spielerlizenz vom zuständigen Spielwart für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- 3.3.7 Alle Entscheidungen und Ordnungsstrafbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Punkt 6.6 der Landesrechtsordnung gilt entsprechend.
- 3.3.8 Für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Ordnungsstrafbescheide der Landeslizenzstelle ist in 1. Instanz der Landesrechtsausschuss zuständig.

4. Spielberechtigung

4.1. Staffeleintrag

Die Spielberechtigung eines Spielers für eine bestimmte Spielklasse ist von seinem Verein für jedes Spieljahr im Onlinesystem des SSVB neu zu beantragen (Staffelvermerk).

4.2. Die Spielberechtigung ist vom Verein bei der Landeslizenzstelle zu beantragen.

4.2.1 Die Landeslizenzstelle erteilt die Spielberechtigung erst nach vorheriger Kontrolle, dass **keine gleichartige gültige Spielerlizenz gem. Pkt. 2** für den betreffenden Spieler vorhanden ist bzw. dass der bislang gültige gleichzeitig ungültig gemacht wird.

4.2.2 Die Landeslizenzstelle erteilt die Spielberechtigung im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter Beachtung von Pkt. 4.2.3 sowie von Punkt 7 der LSO.

4.2.3 Bei Beantragung einer Spielberechtigung für Spieler, die zu einem anderen Landesverband wechseln, muss der neue Landesverband den bisherigen Landesverband informieren.

5. Begrenzung der Lizenzgültigkeit

5.1. Die Gültigkeit einer Spielerlizenz ist auf 5 Spieljahre beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.

5.2. Bei Erteilung des Doppelspielrechts nach Pkt. 5.6 der LSO ist die Gültigkeit der 2. Spielerlizenz (Typ A) bis zum Ablauf des laufenden Spieljahres begrenzt.

5.3. Spielerlizenzen Typ J werden mit Ablauf des festgelegten Jugendhöchstalters gem. Landesjugendspielordnung ungültig.

5.4. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine neue Spielerlizenz zu beantragen.

6. Spielersperren

Von einem Landesverband ausgesprochene Spielersperren oder solche des Vereins, die der Landesverband anerkannt hat, sind durch die zuständige Landeslizenzstelle in den entsprechenden Kontrollabschnitt einzutragen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Spielersperren vom DVV verhängt werden.

7. Bestimmungen zur Landeslizenzordnung dürfen der Spielerlizenzordnung im Rahmen der Bundesspielordnung nicht widersprechen.

8. Spielberechtigungen für die Volleyballinternate und die Bundesstützpunkte regelt die Bundesspielordnung.

9. Inkrafttreten

Die Spielerlizenzordnung wurde vom 1. Verbandstag des SSVB am 3.11.1990 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 29.10.1994 zum Verbandstag;
- 13.05.2000, 22.05.2004 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag;
- 17.11.2010 zum Verbandstag;
- 19.11.2014 zum Verbandstag;
- 18.11.2015 zum Hauptausschuss;
- 21.11.2018 zum Verbandstag.